

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die grenzüberschreitenden Änderungen in der Umsatzsteuer benachrichtigen.

Am 01.01.2020 sind die europäischen Änderungen des Umsatzsteuerrechts in Kraft getreten (sog. **Quick Fixes**). Diese Änderungen ergeben sich aus zwei europäischen Akten:

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1912 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen, nachfolgend die „**Durchführungsverordnung**“;
- Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, nachfolgend die „**Richtlinie**“.

Bitte beachten Sie, dass der polnische Gesetzgeber nicht geschafft hat, die sich aus den o/g Rechtsakten ergebenden Änderungen rechtzeitig in die polnischen Vorschriften einzuführen. Das polnische Finanzministerium hat benachrichtigt, dass bis zur Einführung der Änderungen in die polnischen Vorschriften (nachfolgend die „**Übergangsphase**“), die polnischen Steuerpflichtigen eine Wahl haben, ob Sie die bisherigen Vorschriften der polnischen Gesetze oder die neuen Vorschriften der Richtlinie (Durchführungsverordnung ist unmittelbar anwendbar) anwenden wollen. Diese Wahl sollte jedoch konsequent sein. Die genaueren Informationen bzgl. der Übergangsphase finden Sie nachfolgend.

Die neuen Vorschriften betreffen die folgenden Bereichen:

**1. Neue Anforderung bzgl. der umsatzsteuerlichen EU-Registrierung bei der Vornahme der innergemeinschaftlichen Verbringungen**

Das zugrunde liegende Prinzip:

- 1) Lieferant A aus einem EU-Land verkauft die Waren an den Erwerber B im einen anderen EU-Land (innergemeinschaftliche Lieferung);
- 2) Die Waren werden von A an B befördert (grenzüberschreitender Transport);
- 3) Die Lieferung ist steuerfrei (in Polen 0% Satz), wenn B als EU-Umsatzsteuerpflichtiger im einen Bestimmungsland registriert ist. Der Lieferant muss die Lieferung dem inländischen Finanzamt anmelden.

| Pflichten  | Aktionen  | Unsere Unterstützung  |
|--|---|---|
| Laut den neuen Regelungen muss der Erwerber als EU-Umsatzsteuerpflichtiger im einen Bestimmungsland registriert sein. Der Lieferant muss die Lieferung in einer sog. zusammenfassenden Information anmelden. | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Lieferant bitte beachten Sie, dass Sie die gültige EU-Steurnummer Ihres Erwerbers brauchen und auch die Dokumentationspflichten erfüllen sollten;</li> <li>- Als Erwerber bitte übermitteln Sie rechtzeitig Ihre gültige EU-Steurnummer Ihrem</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Ihrem Wunsch werden wir die Gültigkeit der EU-Umsatzsteurnummer Ihrer Erwerber überprüfen;</li> <li>- Bei der Führung der umsatzsteuerlichen Abrechnungen werden wir die Lieferungen nach der Übergabe der erforderlichen Angaben rechtzeitig dem</li> </ul> |
| Diese Registrierung war bereits vor dem 2020 pflichtig, die  |   |   |

|   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| <p>Vernachlässigung dieser Pflicht führte aber nicht zur Verweigerung der Steuerbefreiung.</p> <p>Der Erwerber sollte die EU-Steuernummer seinem Lieferanten mit der Rechnungsausstellung bzw. Lieferung übergeben (die Angabe dieser Nummer auf einer Rechnung oder in einer E-Mail ist mit der Erfüllung dieser Pflicht gleichbedeutend).</p> | <p>Lieferanten.</p> | <p>Finanzamt anmelden bzw. können wir die Erklärungen bzgl. der nicht rechtzeitigen Anmeldung vorbereiten (was von der Haftung befreien kann).</p> |
|---|---------------------|--|

**Übergangsphase:** In den polnischen Vorschriften bestehen schon die o/g Pflichten, die aber einen formellen Charakter haben (die Nichterfüllung führt nicht automatisch dazu, dass der 0% Satz verweigert wird). Das polnische Finanzministerium hat aber anerkannt, dass die Steuerpflichtigen schon jetzt die neuen Vorschriften beachten sollten, weil nur die Konsequenzen anders sind. Die evtl. Konsequenzen einer Vernachlässigung der Pflichten in der Übergangsphase können wir auf Ihrem Wunsch beurteilen.

## 2. Neue Dokumentationspflichten zum Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferungen

### Das zugrunde liegende Prinzip:

- 1) Es ist möglich, die innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer zu befreien (in Polen 0% Satz), wenn u.a. die Waren von einem EU-Land in ein anderes EU-Land befördert werden;
- 2) Es wird vermutet, dass die Waren von einem EU-Land in ein anderes EU-Land befördert werden, wenn:
  - die Waren sind vom Verkäufer oder auf seine Rechnung vom Dritten versandt oder befördert und:
    - der Verkäufer ist im Besitz vom mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen aus der Kategorie A, die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind, oder;
    - der Verkäufer ist im Besitz eines Schriftstücks aus der Kategorie A und eines nicht widersprechenden Schriftstücks aus der Kategorie B, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und Erwerber unabhängig sind.
  - Der Transport ist vom Erwerber organisiert und:
    - der Verkäufer ist im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Erwerbers, aus der hervorgeht, dass die Waren vom Erwerber oder auf seine Rechnung von einem Dritten versandt oder befördert wurden, und in der das EU-Bestimmungsland der Waren angegeben ist, und:
    - mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen aus der Kategorie A, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind, oder;

- eines Einzelschriftstücks aus der Kategorie A und eines nicht widersprechenden Nachweis aus der Kategorie B, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

| Kategorie A  | Kategorie B   |
|--|---|
| <p>Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Waren wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief;</li> <li>– ein Konnossement;</li> <li>– eine Luftfracht-Rechnung;</li> <li>– eine Rechnung des Beförderers der Waren.</li> </ul> | <p>Die folgenden Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Waren oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung der Waren belegen;</li> <li>– von einer öffentlichen Stelle wie z.B. einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Waren im Bestimmungsland bestätigen;</li> <li>– eine Quittung ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsland, durch die die Lagerung der Waren in diesem EU-Land bestätigt wird.</li> </ul> |

Laut den neuen Vorschriften muss eine schriftliche Erklärung des Erwerbers folgende Angaben beinhalten: das Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Erwerbers, Menge und Art der Waren, Ankunftsdatum und -ort der Waren, bei Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs; die Identifikation der Person, die die Waren auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt. Der Erwerber legt dem Verkäufer die schriftliche Erklärung spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vor.

| Pflichten  | Aktionen  | Unsere Unterstützung  |
|--|---|---|
| <p>Die Vorschriften aus der Durchführungsverordnung betreffen neue Dokumentationspflichten. Diese Vorschriften sind in EU-Ländern direkt anwendbar (erfordern keiner Umsetzung in nationale Rechtsakte). Bitte sehen Sie aber unsere nachfolgende Anmerkungen über die Übergangsphase.</p> | <p>Überprüfen Sie bitte den aktuellen Dokumentenumlauf bei internationalen Transaktionen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewertung der Dokumentation zur Anwendung einer Befreiung (in Polen 0%-Satz);</li> <li>– Vermittlung bei der Korrespondenz mit den Geschäftspartnern in Bezug auf die notwendigen Unterlagen.</li> </ul> |

**Übergangsphase:** Die neuen Vorschriften der Durchführungsverordnung sind in Polen unmittelbar anzuwenden. Angesichts aber der Tatsache, dass sie eine Vermutung voraussehen, müssen sie nicht unbedingt in Betracht gezogen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Nichterfüllung der diesbezüglichen Voraussetzungen, kann ein Steuerpflichtiger aufgrund der bisherigen Vorschriften beweisen, dass die Anwendung von 0% Satz möglich ist.

### 3. Call-off-Stock-Lager (Abruf Lager)

#### Das zugrunde liegende Prinzip:

- 1) Lieferant A befördert die Ware an den bestimmten (im Voraus bekannten) Erwerber B in ein anderes EU-Land, aber noch ohne Übertragung des Rechts, über die Ware zu verfügen;
- 2) A und B sind in ihren EU-Ländern als Umsatzsteuerpflichtige registriert, A hat im Bestimmungsland weder einen Sitz noch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte;
- 3) A muss sich im Bestimmungsland nicht registrieren lassen, soweit die Waren an B innerhalb von 12 Monaten ab der Beförderung zugestellt werden. Erst zum Zeitpunkt der Entnahme der Ware aus dem Lager (Zustellung, d.h. Veräußerung des Rechts, über sie zu verfügen) meldet A eine innergemeinschaftliche Lieferung im Versandungsland und B meldet einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland an (die Änderung des Erwerbers ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich);
- 4) Die Anwendung der neuen Vorschriften wird unter der Voraussetzung der Erfüllung von formellen Pflichten (Führung der Auffassung) möglich sein.

| Chancen   | Aktionen  | Unsere Unterstützung  |
|---|---|---|
| <p>Bisher müsste sich A im Grundsatz im Land B registrieren lassen, um dort zuerst einen innergemeinschaftlichen Erwerb der eigenen Waren und dann einen inländischen besteuerten Verkauf anzumelden. Die Vereinfachung besteht darin, dass das Geschäft nur als eine Lieferung betrachtet wird und A muss sich unter bestimmten Umständen im Bestimmungsland nicht registrieren lassen. Bisher nicht alle EU-Länder hatten eine solche Möglichkeit (in Polen war das zum Zwecke des Handels der Waren nicht möglich). Die neuen Vorschriften vereinheitlichen diese Regelungen in der ganzen EU.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Überprüfen Sie bitte Ihre Lieferketten im Hinblick auf die mögliche Anwendung der Vereinfachungen;</li> <li>– Überprüfen Sie bitte, ob Ihre Verträge die Registrierungspflicht erfordern und ob es hier die Möglichkeiten deren Änderungen gibt;</li> <li>– Vorbereiten Sie sich bitte zur Erfüllung der formellen Pflichten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wir können Sie bei der Überprüfung der Lieferketten und der abgeschlossenen Verträge unterstützen, um es festzustellen, ob es die Anwendung der Vereinfachungen möglich ist;</li> <li>– Wir werden Ihnen die Informationen bzgl. der formellen Pflichten übergeben (vor allem Führung der gesetzlichen Auffassung).</li> </ul> |

**Übergangsphase:** Die polnischen Vorschriften über das Konsignationslager (bisher in Polen geltende Vereinfachungen) gelten weiterhin. Die Aufrechterhaltung dieses Lagers kann dem Handelstätigkeit nicht dienen. Falls ein Steuerpflichtiger schon jetzt die neuen Vorschriften anwenden wird, muss er die bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

#### 4. Reihengeschäfte

##### Das zugrunde liegende Prinzip:

- 1) Lieferant A verkauft die Ware an den Erwerber B, wer weiter diese Ware an den Endkunde C verkauft. Diese Ware ist unmittelbar durch A an C befördert. Der Transport ist grenzüberschreitend und ununterbrochen;
- 2) Im o/g Fall kann nur eine Lieferung von der Besteuerung befreit sein (in Polen 0% Satz). Die andere Lieferung ist mit der inländischen Umsatzsteuer zu besteuern. Diese Feststellung kann die Registrierungspflicht im einen anderen Land beeinflussen;
- 3) Laut den neuen Regelungen ist die erste Lieferung steuerfrei, es sei denn, B wird A die im Land A (Versendungsland) zugeteilte Umsatzsteuernummer unterbreiten. Im zweiten Fall wird die Lieferung zwischen B und C von der Besteuerung befreit;
- 4) Die neuen Grundsätze betreffen nur den Fall, wenn der Transport nicht durch A oder C (erste oder letzte in der Reihenfolge) organisiert ist und innerhalb der EU erfolgt.

| Chancen   | Aktionen   | Unsere Unterstützung  |
|---|--|---|
| Bis zum 2020 Zeitpunkt hängt die Bestimmung einer steuerfreien Lieferung von mehreren Umständen, vor allem, angewandten Handelsbedingungen ab. Die neuen Regelungen vereinfachen diese Vorgehensweise, in dem sie die Besteuerung von der unterbreiteten Umsatzsteuernummer abhängen. | Überprüfen Sie bitte Ihre Lieferketten in der EU im Hinblick auf die mögliche Anwendung der Vereinfachungen. | Wir können Sie bei der Überprüfung der Lieferketten und der abgeschlossenen Verträge unterstützen, um es festzustellen, ob es die Anwendung der Vereinfachungen möglich ist. Ob die Vereinfachungen angewandt werden können hängt davon ab, wer die Waren versendet (Organisation der Transport), was vertraglich abgestimmt werden darf. |

**Übergangsphase:** Die bisherigen polnischen Vorschriften über die Abrechnung der Reihengeschäfte gelten weiterhin. Angesichts aber der Tatsache, dass die Reihengeschäfte grenzüberschreitend sind, sollte ein polnischer Steuerpflichtige die im einen anderen EU-Land geltende Praxis berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es die Anwendung von neuen Vorschriften empfehlenswert. Die Grundsätze der Reihengeschäfte mit Drittländern bleiben unverändert.

Wir werden Ihre etwaigen Fragen gerne beantworten.